

15. Schuldfähigkeit

Vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt

1. Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

- **Schuldfähigkeit des Täters**
- Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe

15. Schuldfähigkeit

Schuldunfähigkeit (§§ 19, 20 StGB)

Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)

Bedingte Schuldfähigkeit (§ 3 JGG)

15. Schuldfähigkeit

Alkohol und Schuldfähigkeit

Es gibt keinen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Tatzeit-BAK die Schuldfähigkeit regelmäßig aufgehoben ist.

BAK-Werte sind aber gewichtige Indizien; berücksichtigt werden muss aber auch das Erscheinungsbild und das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat, insbesondere dessen Alkoholgewöhnung, körperliche und seelische Befindlichkeit und die Art des Delikts.

Dabei gilt: Je mehr psychodiagnostische Beweiszeichen zur Hand stehen, desto geringer die Bedeutung des BAK-Werts.

15. Schuldfähigkeit

Alkoholisierung als krankhafte seelische Störung?

bis 1,9 ‰
grds. voll
schuldfähig

von 2,0 – 2,9 ‰
grds. vermin-
dert schuldfähig

ab 3,0 ‰ grds.
schuldunfähig

15. Schuldfähigkeit

Alkohol als krankhafte seelische Störung bei Tötungsdelikten

bis 2,1 ‰
grds. voll
schuldfähig

von 2,2 – 3,2 ‰
grds. vermin-
dert schuldfähig

ab 3,3 ‰ grds.
schuldunfähig
(umstr.)

15. Schuldfähigkeit

Rückrechnung der BAK zur Tatzeit

Liegen mehrere Stunden zwischen der Blutprobenentnahme und der Tat, wird die gemessene BAK regelmäßig niedriger sein als die Tatzeit-BAK, weil der Körper des Täters zwischenzeitlich Alkohol abgebaut hat. Dann ist eine Rückrechnung vom Entnahmewert auf den Tatzeitwert notwendig.

Ein individueller Abbauwert ist medizinisch nicht feststellbar, so dass in dubio pro reo von den für den Täter günstigsten Wert auszugehen ist. Anders als z.B. bei § 316 StGB ist im Rahmen der §§ 20, 21 StGB ein möglichst hoher BAK-Tatzeitwert vorteilhaft.

Deshalb ist der Entnahmewert mit dem höchstmöglichen Abbauwert (0,2 ‰ für jede Stunde nach Trinkende) und einem einmaligen Sicherheitszuschlag (0,2 ‰) zu addieren.

15. Schuldfähigkeit

Rückrechnung der BAK zur Tatzeit

Bei §§ 315c, 316 StGB ist dagegen ein möglichst niedriger BAK-Tatzeitwert vorteilhaft. Daher ist hier von einem möglichst niedrigen Abbauwert und – abgesehen von Fällen des Sturztrunks – einer Resorptionszeit von 2 Stunden nach Trinkende auszugehen, in der der Körper keinen Alkohol abgebaut hat.

Hier ist der Entnahmewert mit dem niedrigstmöglichen Abbauwert (0,1 ‰ für jede Stunde nach Ende der Resorptionszeit) zu addieren.

15. Schuldfähigkeit

Beispiel:

A konsumiert bis 22 Uhr Alkohol und fährt um 23 Uhr mit seinem Pkw nach Hause. Um 7 Uhr wird ihm Blut abgenommen und eine BAK von 0,7 ‰ ermittelt.

Fahruntüchtigkeit nach § 316?

Rückrechnungsbeginn um 24 Uhr

Abbau ab 24 Uhr: $7 \times 0,1 \text{ ‰} \rightarrow 0,7 \text{ ‰}$

BAK zur Tatzeit also 1,4 ‰

Schuldfähigkeit?

Rückrechnungsbeginn hier 23 Uhr

Abbau: $8 \times 0,2 \text{ ‰} \rightarrow 1,6 \text{ ‰}$

Einmaliger Sicherheitszuschlag: 0,2 ‰

BAK zur Tatzeit also 2,5 ‰